



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/014/3359

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Rechnungsprüfung	30.09.2015	

Frau Kirsten Beermann

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	Entscheidung	17.11.2015
Rat	Entscheidung	14.12.2015

Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 - Verzicht auf die Prüfung

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beschlossen, gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 auf die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 zu verzichten. Der Aufsichtsbehörde wird die vom Bürgermeister bestätigte Entwurfsfassung der beiden Gesamtabschlüsse angezeigt.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 zwar aufgestellt, aber nicht geprüft werden. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass er dadurch seine Befugnis zur Feststellung der Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 nicht ausüben kann.

Gleichwohl anerkennt und beschließt der Rat die Entlastung des Bürgermeisters für die Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 konkludent, da dessen Entlastung im Rahmen der maßgeblichen Einzelabschlüsse (Jahresabschlüsse) bereits erfolgt ist.

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW haben die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen einen Gesamtabschluss aufzustellen, erstmals zum 31.12.2010.

Aufgrund personeller Belastungen sind die Städte und Gemeinden zum großen Teil deutlich in Verzug bei der Aufstellung der Gesamtabschlüsse. Nur ein geringer Teil der Kommunen hat bisher einen Gesamtabschluss aufgestellt.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 25. Juni 2015 das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW am 03. Juli 2015 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Dort heißt es:

Der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 sind die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung...der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Die Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 i. V. m. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Demnach ist es den Kommunen möglich, auf die Prüfung der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 zu verzichten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Kommunen.

Die Stadt Oelde hat bereits für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aufgestellte und geprüfte (testierte) Gesamtabchlüsse. Die Regelung kann daher auf die Gesamtabchlüsse der Jahre 2013 und 2014 angewendet werden.

Nach Ansicht der Leitung der Rechnungsprüfung ist diese Entscheidung über den Prüfungsverzicht zum einen durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu treffen, da dessen gesetzliche Aufgabe zur Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs.6 GO) entfällt.

Zum anderen ist die Zustimmung des Rates der Stadt Oelde einzuholen, da dieser damit seine Befugnis zur Feststellung des Gesamtabchlusses (§ 96 Abs. 1 GO) nicht ausüben kann.

Zu beachten ist, dass durch den Wegfall der Prüfung keine Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters für die betroffenen Gesamtabchlüsse getroffen wird. Allerdings ist diese Entlastung zumindest konkludent bereits im Rahmen der Einzelabschlüsse (Jahresabschlüsse) 2013 und 2014 erfolgt.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 das Testat für diesen möglicherweise nur eingeschränkt erteilt werden könnte, da die Anfangs- und Endwerte der Abschlüsse 2013 und 2014 ungeprüft sind und somit auch der Anfangsbestand 2015.

Andererseits sind die Gesamtabchlüsse der Jahre 2010, 2011 und 2012 in Oelde bereits mit einem uneingeschränkten Prüfungstestat versehen worden (beinhalteten also keine Auffälligkeiten). Weiterhin können die Prüfungskosten von jährlich ca. 10.000 € eingespart werden.

Nach Abwägung dessen wurde zwischen dem Fachdienst Finanzen und der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt, die Gesamtabchlüsse 2013 und 2014 zwar aufzustellen, jedoch die Prüfung – vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rates – nicht durchzuführen.

Nachrichtlich: Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2013 wurde in der Sitzung des Rates vom 21.09.2015 eingebracht.